

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke
Breslau I, Caschestr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt.
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Doppelvilla in Langfuhr. — Runderlass. — Gesetzentwurf betr. Verunstaltung von Gegenden usw.

Des Karfreitages wegen erscheint die nächste Ausgabe Sonnabend nachmittag bzw. Sonntag früh.

Doppelvilla in Langfuhr, Herrmannshöferweg 7 und 8.

Architekt R. Walter Marks in Danzig.

Nach dem Entwürfe des Architekten R. Walter Marks in Danzig und unter dessen Leitung wurden im vergangenen Jahre von der Firma Warmuth & Arndt, Bau- und Stuckgeschäft in Langfuhr, auf dem Herrmannshöferweg 7 und 8 daselbst zwei Villen errichtet, die einseitig aneinander gebaut sind und in ihrer Gesamterscheinung eine sogenannte Doppelvilla bilden.

Das links gelegene dieser beiden Gebäude ist hieneben durch die Grundrisse, einen Schnitt und die Vorder- und Seitenansicht dargestellt. Es gehört dem Rektor der Technischen Hochschule in Danzig, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. v. Mangoldt, der auch selbst die Grundrisse zu seinem Wohnhause angegeben hat.

In der Höhengliederung und der Behandlung der Aussenflächen stimmt es natürlich mit dem Nachbarhause überein. Auch hier ist also die Werksteinverblendung des Sockels bis zur Brüstung der Erdgeschossfenster geführt, und die Umrahmungen dieser Fenster sind in Werkstein gebildet. Die Hauptflächen sind glatt geputzt, der Dachgiebel jedoch mit Schiefer verkleidet. Die gebrochene Dachfläche des Nachbarhauses ist hier nur noch über dem, etwas zurückliegenden Bauteile, in welchem der Eingang liegt, durchgeföhrt. Der übrige Teil des Gebäudes erscheint sonach als zweigeschossig mit niedrigem Biberschwanddach, aber weit vortretendem Traufgesimse.

Bei der Grundrissbildung war den besonderen Wünschen und Bedürfnissen des Besitzers zu genügen. Die vier Wohnräume des Erdgeschosses liegen an einer Diele, die von den Fenstern des Treppendestes beleuchtet wird, und unter dem oberen Treppenarme Platz für eine Bank nebst Tisch bietet. Der Zugang zur Küche ist von der Diele durch einen mittels Glasabschluss hergestellten Nebenflur getrennt, der auch zu der neben dem Eingang liegenden Kleiderablage und dem Abort führt. Unter dem Treppendest befindet sich ein Anrichterraum, der Küche und Speisezimmer verbindet und den Zugang zur Speisekammer, sowie zur Kellertreppe enthält. Dem Esszimmer ist eine geräumige, mit Glaswänden umschlossene und überdachte Veranda vorgelagert, durch welche der Ausgang nach dem Garten führt. Das vordere Eckzimmer besitzt einen Eckerker mit darüber liegendem Balkon, welcher ein Gegenstück zu dem entsprechenden Vorbau des Nachbarhauses bildet.

Im Obergeschoss sind vier Wohn- oder Schlafräume, ein Fremdenzimmer, ein grosses Mädchenzimmer, Bad und Abort vorgesehen. Das Dach enthält nur den Trockenboden und einige Bodenkammern. Das Kellergeschoss enthält ausser den erforderlichen Wirtschaftskellern die Waschküche mit besonderem Ausgang nach dem Hofe, sowie der Feuerungsraum für die Zentralheizung, der gleichzeitig als Kohlenlager dient und von der Strassenseite einen eigenen Zugang hat.

An der Ausführung waren u. a. nachstehende Firmen beteiligt: Maurer-, Zimmerer-, Steinmetz- und Bildhauerarbeiten: Warmuth & Arndt-Langfuhr; Dachsteinlieferung und Dachdeckerarbeiten: Rotenberg-Danzig; Bautischlerei und innere Ausstattung: Scheffler-Danzig; Massive Decken: Hartmann-Oliva; Klemmerarbeiten: Rotenberg-Danzig; Maler-

arbeiten: Ehler-Danzig; Marmorarbeiten, Fliesenlieferung und Verlegung: Franzehina & Toffolo-Danzig; Wasserleitungsinstallation; Streyenberg-Danzig; Zentralheizung: Haak-Berlin; Lichtinstallation: Allgemeine Elektr. Gesellschaft. (Schluss folgt.)

Runderlass

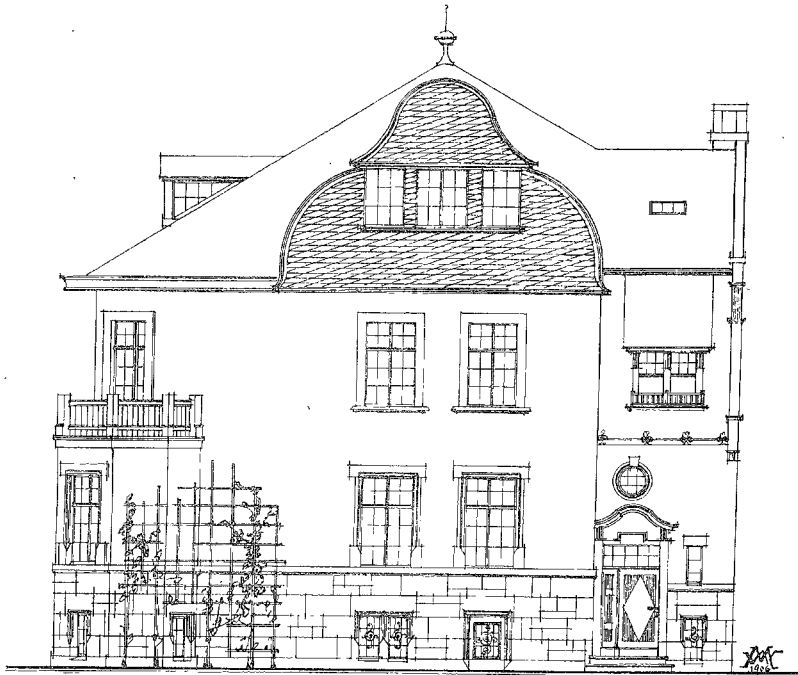
des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember 1906 betr. Grundsätze für die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Ausarbeitung neuer Bauordnungen.

Anmerk. d. Red. Wir hatten diesen Erlass bereits auszugsweise in Nr. 6 der „Ost. Bau-Zig.“ vom 19. Januar 1907 veröffentlicht, aber auf verschiedentliche Anfragen lassen wir denselben noch einmal vollständig folgen.

Die Grundsätze, welche mein Erlass vom 24. April d. J. über die Festsetzung von Bebauungsplänen und den Erlass von Bauordnungen gibt, haben nicht nur Anwendung auf Vororte grösserer Städte zu finden, sondern auf alle Ortschaften, in denen infolge einer erheblichen Industrieentwicklung eine starke Bebauung zu erwarten ist. Für alle in rascher Entwicklung begriffenen Gebiete würde es nicht zweckentsprechend sein, die Festsetzung von Fluchtlinien von Fall zu Fall — d. h. für die einzelnen Grundstücke erst, wenn sie bebaut werden sollen — zu bewirken. Vielmehr ist auf die Aufstellung allgemeiner Bebauungspläne aus grosszügigen Gesichtspunkten Bedacht zu nehmen.

Bebauungspläne.

Dabei aber ist der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gemäss über das voraussichtliche Bedürfnis der näheren Zukunft nicht hinauszuweichen. Die mit dieser Vorschrift gezogene Grenze ist flüssig und richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Regelmässig sind zunächst nur die Hauptverkehrsstrassen und zwar zunächst unter Berücksichtigung der vorhandenen Wege festzulegen. Auf die Möglichkeit einer angemessenen Unterbringung der Verkehrsmittel und Verkehrsgelegenheiten (neben Fahrdrum und Bürgersteigen auch Belassung von Raum zur Anlage von Promenaden, Strassenbahnen, Reitwegen, Radfahrwegen u. dergl.) ist dabei zu berücksichtigen. Die Unterteilung des Strassennetzes, insbesondere die Festlegung der Nebenstrassen, kann in den Aussenbezirken vielfach der Zukunft je nach den eintretenden Bedürfnissen überlassen werden. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Strassen (Breite, Abmessungen der Fahrbahn und des Bürgersteiges, Befestigung des Strassenkörpers, Bepflanzung usw.) haben sich nach den voraussichtlichen Bedürfnissen zu richten, ohne indessen die Rücksicht auf das finanzielle Interesse der Gemeinden und der Anlieger ausser Acht zu lassen. Je nachdem die Bebauung der Strassen mit Geschäftshäusern, Fabriken, Mietsgebäuden oder Eigenhäusern erfolgen wird, haben Abstufungen in der Beschaffenheit der Strassen bereits bei der Fluchtlinienfestsetzung einzutreten. Für Wohnstrassen sind nicht allein geringere Breiten, sondern auch einfachere Befestigungen als in Geschäftsstrassen zulässig. Die Masse des § 7 der ministeriellen Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 (M.-Bl. S. 1711) sind nicht als unter allen Umständen massgebend zu betrachten. Insbesondere kann



Villa in Langfuhr, Hermannshöferweg 8.
Vorderansicht.

Architekt R. Walther Marks in Danzig.

bei Wohnstrassen unter das Mass von 12 Metern hinabgegangen werden. Vorgärten werden zumeist nur in Wohnstrassen vorzusehen sein, indessen kann auch in Geschäfts- und Hauptverkehrsstrassen ihre Anlegung zweckmässig erscheinen, zumal sie bei später wachsendem Verkehr die Verbreiterung der Strassen erleichtern. Die Breite der Vorgärten darf nicht zu gross bemessen sein, andererseits aber auch regelmässig nicht weniger als fünf Meter betragen. Unter den heutigen Verhältnissen wird das Mass von drei Metern, welches im letzten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 angegeben ist, nur ausnahmsweise Anwendung finden können. Für die Freihaltung genügend grosser Plätze in hinreichender Anzahl als Schmuckplätze, Spielplätze, Parkanlagen sowie für später zu errichtende öffentliche Gebäude ist Sorge zu tragen.

Wenn auch für die Festsetzung der Fluchtlinien in erster Linie Rücksichten der Zweckmässigkeit entscheidend sein müssen, so ist doch auch das ästhetische Interesse dabei nicht ausser acht zu lassen. Auf die Vermeidung zu grosser Eintönigkeit bei der Gestaltung des Strassennetzes und auf die Erzielung einer gewissen Abwechslung im Strassenbilde ist Bedacht zu nehmen. Deshalb wird, wenn nicht dass Verkehrsinteresse entgegensteht, bei der Linienführung der Strassen nicht grundsätzlich der gerade Verlauf anzustreben sein. Auch empfiehlt sich die Bepflanzung besonders der äusseren Strassen mit Baumreihen, soweit nicht in der Beschattung ein Nachteil zu erblicken ist. Die zukünftige Bebauung ist nicht nur für die Abmessungen der Strassen selbst und für ihre Beschaffenheit, sondern auch für die Gestaltung der Baublöcke, insbesondere ihre Tiefe, von Bedeutung. Die Aufstellung des Bebauungsplanes muss daher mit der Gestaltung der Bauordnung Hand in Hand gehen, oder, sofern dem Charakter der Gegend entsprechende baupolizeiliche Vorschriften schon bestehen, auf diese Rücksicht nehmen.

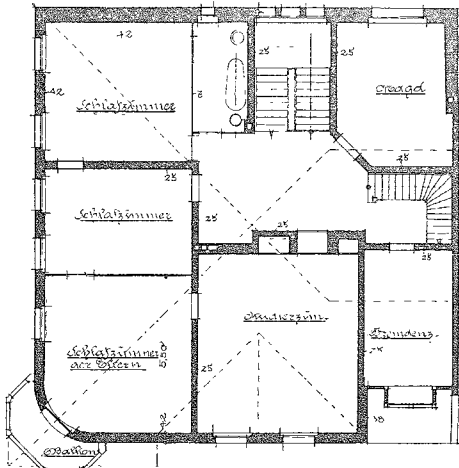
Die vorstehenden Grundsätze sind bei der Festsetzung neuer Fluchtlinien zu beachten. Ferner hat nach ihnen eine Nachprüfung der jetzigen Fluchtlinien, welche bereits früher für zurzeit noch überwiegend unbebautes Gelände

festgesetzt sind, zu erfolgen. Gegebenenfalls ist auf ihre Änderung hinzuwirken.

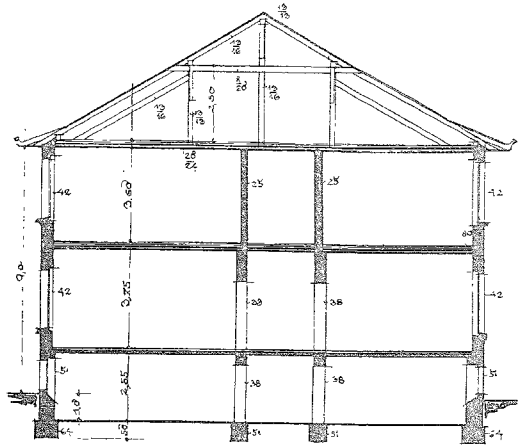
Bauordnungen.

Beim Erlasse neuer Bauordnungen für ganze Ortschaften oder weitere Gebiete wird sich vielfach die Abstufung der baupolizeilichen Normen insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten empfehlen. Zunächst muss die historische Entwicklung des in Betracht kommenden Geländes massgebend sein. Ferner ist der Zweck entscheidend, dem die Bebauung dienen soll: andere Vorschriften werden für Handelsviertel (Ortsteile mit Citycharakter), andere für Wohnviertel, wieder andere für Industriebezirke zu erlassen sein. Bei den Wohnvierteln muss wieder unterschieden werden, ob es sich darum handelt, die Herstellung von Mietshäusern zu ermöglichen, oder ob Gelände für die Errichtung von Gebäuden, welche nur einige wenige Wohnungen enthalten, oder für Einfamilienhäuser vorbehalten werden sollen. Für die Bestimmung des Verhältnisses, nach welchem das Gelände eines als wirtschaftliche Einheit zu behandelnden Gebiets den einzelnen Bauklassen zugewiesen wird, haben neben den polizeilichen Rücksichten auch die wirtschaftlichen Beachtung zu finden. Es muss dafür gesorgt werden, dass allen berechtigten Interessen in ausreichendem Masse genügt wird, damit z. B. nicht die industrielle Entwicklung durch den Ausschluss Geräusch und Dunst erzeugender Anlagen aus zu weiten Bezirken ausgeschlossen oder den Wohnbedürfnissen der minder bemittelten Klassen durch Unterstellung zu grosser Gebietsteile unter den Zwang der offenen Bauweise nicht ausreichend entsprochen wird. Die örtlichen Verhältnisse begründen auch hier weitgehende Verschiedenheiten. So wird ein Kurort in dieser Beziehung wesentlich anders als eine Gemeinde mit vorwiegend industrieller Entwicklung zu behandeln sein.

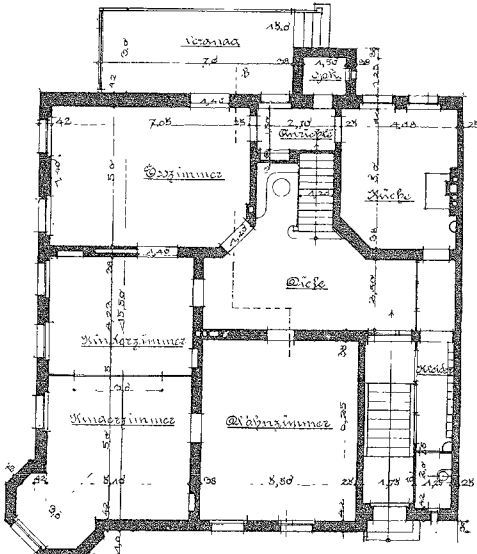
Regelmässig ist eine vom Ortsinnern nach aussen abnehmende Bebauungsdichtigkeit anzustreben. Inwieweit dabei die offene Bauweise, d. h. eine solche mit Zwischenräumen zwischen den einzelnen Häusern, vorzuschreiben ist, wird sorgfältig nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu prüfen sein. Im allgemeinen wird diese Bauweise unbedenklich für Einzelwohn-



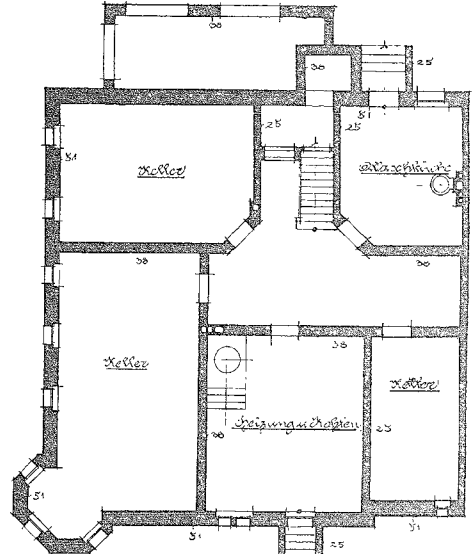
Grundriss vom Obergeschoss.



Querschnitt.



Villa in Langfuhr, Hermannshöferweg 8.
Grundriss vom Erdgeschoss.



Architekt R. Walter Marks in Danzig.
Grundriss vom Kellergeschoss.

häuser wohlhabender Klassen und für Kleinbauten — d. i. Häuser für eine oder zwei Wohnungen Minderbemittelter — in ländlicher Umgebung zu wählen sein, während sie für mehrgeschossige Mietshäuser in der Regel nicht geeignet erscheint. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass vom gesundheitlichen Standpunkt die Notwendigkeit allseitig offener Bauweise sich nicht immer begründen lässt, und dass auch der wirtschaftliche Standpunkt einer allzu weiträumigen Bebauung entgegenstehen kann. Selbst wenn durch Baubeschränkungen eine Niedrighaltung der Bodenpreise erzielbar ist, so wird ein solcher Vorteil doch namentlich bei Kleinbauten leicht aufgehoben durch das ungünstige Verhältnis zwischen der freien Fläche des Grundstücks einerseits und der Baufäche und der Gebäudehöhe andererseits und durch die verhältnismässig grösseren Baukosten niedriger, allseitig freistehender Häuser. Um den an sich durchaus erstrebenswerten Bau von Kleinbauten nach Tunlichkeit zu

fördern, wird in vielen Fällen auch die sogenannte halboffene Bauweise, das ist der Bau von Gruppen von zwei bis fünf Häusern mit anschliessendem Bauwuch oder der Reihenbau vorzuziehen sein, wenn nur im Blockinnern eine grössere zusammenhängende Fläche von der Bebauung freigehalten wird und möglichst an den Stirnen der Blöcke Zwischenräume gelassen werden. Gegen eine allzu grosse Ausdehnung des Gebiets der offenen Bauweise spricht auch die Wahrnehmung, dass strenge Baubeschränkungen vom Anbau da abschrecken, wo anderweit Gelände, welches weniger scharfen Vorschriften unterliegt, verfügbar ist. Statt der beabsichtigten Niedrighaltung der Bodenpreise kann dann eine Verteuerung eintreten.

Bei den sonstigen sorgfältig abzustufenden Baubeschränkungen wird vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen sein, dass jedes Grundstück einen Hof von bestimmter Mindestgrösse erhält, dass die Gebäudehöhe und die Zahl der Wohngeschosse der

Strassenbreite und der Grösse der unbebaut zu lassenden Fläche angepasst werden, dass die Bebauung des Hinterlandes die Freilassung einer grossen zusammenhängenden Fläche im Innern des Baublocks gewährleisten muss, dass also über eine gewisse Tiefe hinaus eine Bebauung nicht gestattet wird, dass auch die Höhe der Wohnräume sich bei weniger dichter Bebauung ermässigen kann, endlich dass da, wo eine geeignete Abwasserbeseitigung und eine gute Trinkwasserleitung vorhanden ist, mildere Bestimmungen zulässig sind, als dort, wo diese Einrichtungen fehlen. Bei stärkerer Besiedelung von bisher rein ländlichen Ortschaften können hinsichtlich der Bebauungsdichtigkeit die Bestimmungen für grössere Städte selbstverständlich nicht ohne weiteres massgebend sein, vielmehr wird als Regel zu gelten haben, dass die Bebauung tunlichst weiträumig erfolgt.

Die Einrichtung von Kellern und Dachgeschossräumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen sollte im Gebiete der geschlossenen Bauweise mit mehrstöckigen Häusern allgemein untersagt werden und nur in freistehenden Einfamilienhäusern unter Beschränkungen ihrer Ausdehnung auf einen Teil der Gebäudegrundfläche zugelassen werden. In Kleinbauten — und zwar freistehenden wie Reihenhäusern — wird allerdings die teilweise Benutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken nicht verhindert werden dürfen. Die Herstellung selbständiger Wohnungen im Keller und Dach möchte nach Möglichkeit ganz zu vermeiden sein.

Erleichterungen für Kleinbauten.

Konstruktive Erleichterungen für Kleinbauten sind angezeigt. Sie dürfen aber nicht lediglich aus wirtschaftlichen Rücksichten gewährt werden, da der unterschiedlichen Behandlung alsdann die rechtliche Grundlage fehlen würde; jedenfalls sind derartige Erleichterungen auf solche Bauten zu beschränken, bei denen die Grundfläche, die Wandlänge der einzelnen Räume, die Geschosshöhe und die Geschosshöhe gering sind. Bei der Zulassung leichterer Bauart, namentlich von Fachwerk zu Aussenwänden, sind die klimatischen Verhältnisse zu beachten. In feuerpolizeilicher Hinsicht ist auf die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr Rücksicht zu nehmen. Wo ein rasches Eingreifen der Feuerwehr bei einem Brande nicht gesichert ist, müssen die baulichen Vorkehrungen so getroffen werden, dass ein schnelles Verlassen der Wohnungen möglich ist und die Weiterverbreitung des Brandes über das betreffende Gebäude hinaus tunlichst verhindert wird. Hierauf ist besonders bei den Anforderungen an die Beschaffenheit der Treppen und Brandmauern Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der für Kleinbauten zu gewährenden Erleichterungen gibt die oben erwähnte Schrift des Regierungsbaumeisters a. D. Siebold wertvolle Fingerzeige, wenn auch eine Rentabilität, wie sie der Verfasser berechnet, sich nur da erzielen lässt, wo die Preise der Baugrundstücke noch sehr niedrige und die Verhältnisse rein ländliche sind. Immerhin wird für die Gebiete, welche für die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern im Sinne der Sieboldschen Schrift in Betracht kommen, auf die Milderung der an solche Gebäude zu stellenden baupolizeil. Anforderungen ebenso wie auf die Schaffung günstiger Verkehrsverhältnisse (Strassen- u. Kleinbahnen) hinzuwirken sein.

Als besonders erstrebenswert erscheint es ferner, dass durch geeignete Massnahmen der Übergang solcher Häuser in das freie Eigentum der Arbeiter erleichtert wird. In dieser Beziehung weise ich darauf hin, dass die Landesversicherungsanstalten vielfach Darlehne zu günstigen Bedingungen für den Eigenhausbau gegeben haben. Auch eine Rentbank ist bereits in dem von Siebold befürworteten Sinne eingetreten. Die Beteiligung dieser Institute würde erleichtert werden, wenn Gemeinden und Kreise in solchen Fällen die Garantie für gewährte Darlehne übernehmen. Auch Baugenossenschaften, die den Bau billiger Arbeiterhäuser ausführen, verdienen die Unterstützung der Kommunalverbände. Endlich ist es wünschenswert, dass Gemeinden, deren Gebiete von den neuen grossen Wasserstrassen berührt werden, Gelände an diesen in grösserem Umfange erwerben — wie es in Westfalen schon geschehen ist — um es den Privatspekulationen zu entziehen, und dass dieses Gelände zum Teil zu Arbeitersiedelungen nach dem Sieboldschen Vorschlage verwendet wird.

Gesetzentwurf betr. Verunstaltung von Gegenden usw.

In der Kommission zur Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs wurden an Stelle der Regierungsvorlage folgende Änderungen vorgeschlagen und angenommen:

§ 2. „Durch Ortsstatut einer Gemeinde kann für Strassen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung bestimmt werden, dass die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung von Bauwerken sowie zur Vornahme baulicher Änderungen zu versagen ist, wenn die Eigenart des Orts- oder Strassenbildes durch die beabsichtigte Bauausführung beeinträchtigt werden würde. Durch Ortsstatut einer Gemeinde kann für einzelne Bauwerke von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung bestimmt werden: 1. dass die baupolizeiliche Genehmigung zur Vornahme baulicher Änderungen an den Bauwerken zu versagen ist, wenn ihre Eigenart dadurch beeinträchtigt werden würde, 2. dass die nach Abs. 1 zulässigen Bestimmungen auf Bauausführungen in der Nachbarschaft solcher Bauwerke Anwendung finden. Wenn nach dem Bauentwurf anzunehmen ist, dass die beabsichtigte Bauausführung der heimischen Bauweise und dem Gepräge der näheren Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem von der Ortspolizeibehörde auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderung des Bauentwurfs in keinem angemessenen Verhältnisse zu den Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würde, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.“

Ebenso wurde mit 20 gegen 1 Stimme angenommen der § 2a, wonach durch Ortsstatut einer Gemeinde bestimmt werden kann, dass die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen an Strassen und Plätzen der polizeilichen Genehmigung bedarf. Auch der § 2b wurde angenommen. Er lautet:

„Durch Ortsstatut einer Gemeinde können für die Bebauung bestimmter Flächen besonders über die sonst übliche Bauweise und über das baupolizeilich zulässige Mass hinausgehende Anforderungen gestellt werden.“

§ 3 wurde in folgender Fassung angenommen:

„Der Beschlussfassung über das Ortsstatut hat eine Anhörung von Sachverständigen voranzugehen. Das Ortsstatut bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.“

Endlich gab die Kommission dem § 4 folgende Form:

„In jedem Falle sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Orten, wo der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen gebildet wird, tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (Gemeinderat, Stadtverordnetenversammlung).“

Hiermit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes beendigt.

Tarif- und Streikbewegungen.

Berlin. Am 15. März d. J. hielt der Vorstand der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten im Architektenhause eine ausserordentliche Generalversammlung ab, um über die Verhandlungen zwecks Abschluss eines vom 1. April d. J. abzuschliessenden neuen Tarifvertrages Bericht zu erstatten. Die stark besuchte Versammlung nahm folgende Resolution an:

„Die ausserordentliche Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten nimmt von den mit den Arbeitnehmervertretern in der Achtezner-Kommission zwecks Verlängerung der Tarifverträge bisher stattgefundenen Verhandlungen Kenntnis und spricht der Verbandsleitung zu der bisherigen Stellungnahme und den getroffenen Massnahmen ihr vollstes Vertrauen aus. Die Generalversammlung weist auf das entschiedenste jede Forderung auf Arbeitszeiterkürzung unter neun Stunden zurück und lehnt weitere Verhandlungen über die übrigen Anträge der Arbeitnehmer ab, bevor nicht von dieser Forderung Abstand genommen ist. Sie beauftragt die Verbandsleitung, weiterhin geeignet erscheinende Schritte in dieser Angelegenheit vorzunehmen und einer demnächst einzuberufenden Generalversammlung Bericht zur Beschlussfassung zu erstatten.“

Allenstein. Die Lohnbewegung im Baugewerbe hat zu einer Einigung beider Parteien auf folgender Grundlage geführt: Die Löhne betragen für verheiratete Maurer 48 Pf., für unverheiratete Maurer 40—43 Pf., für Hilfsarbeiter 32 Pf. pro Stunde. Der Lohn für Zimmerer bleibt derselbe wie im Vorjahre. Im Jahre 1907 ist die Arbeitszeit bis zum 1. Juni eine 11 stündige, von da ab eine 10 $\frac{1}{2}$ stündige. Im Jahre 1908 beträgt der Lohn für Maurer 51 Pf., für Zimmerer 46—49 Pf. bei 10 stündiger Arbeitszeit.